

Gemeinsames Positionspapier der AGFS

Gegen die Kürzung der steuerlichen Absetzbarkeit von Schulgeldern

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen lehnt die Kürzung und Streichung der steuerlichen Absetzbarkeit von Schulgeldern kategorisch ab. Die Pläne des Bundesfinanzministeriums lassen sich weder finanz- noch bildungspolitisch rechtfertigen. Im Einzelnen sprechen folgende Gründe gegen den vorliegenden Referentenentwurf:

1. **Hohe finanzielle Belastung für die Familien:** Die Eltern haben als Folge der Zuschusskürzungen in vielen Bundesländern bereits in den vergangenen Jahren höhere Schulgeldzahlungen hinnehmen müssen. Die steuerliche Absetzbarkeit dämpfte bisher die finanziellen Lasten der Eltern für den Schulbesuch ihrer Kinder und trug damit wesentlich zur **Sozialverträglichkeit von Schulgeldern** bei. Wird die Absetzbarkeit nun gekürzt oder gestrichen, überfordert das in vielen Fällen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern, besonders bei solchen mit mittlerem oder geringem Einkommen.
2. **Drohende Sonderung nach Einkommen:** Gesellschaftliche Heterogenität der Schülerschaft ist ein entscheidender Faktor für den pädagogischen Erfolg einer Schule in freier Trägerschaft. Eine Kürzung oder Streichung der steuerlichen Absetzbarkeit leistet aber einer Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern Vorschub und steht der vom Grundgesetz geforderten allgemeinen Zugänglichkeit freier Bildungseinrichtungen entgegen.
3. **Falsches Signal für den Bildungsstandort Deutschland:** Schulen in freier Trägerschaft sind durch ihre unterschiedlichen pädagogischen Konzepte ein innovativer Motor des Bildungssystems. Dieser wird geschwächt, wenn sich immer weniger Eltern eine private Schulbildung für ihre Kinder leisten können. Der Vorschlag des Bundesfinanzministeriums ist kontraproduktiv und nicht mit den Bekenntnissen der Bundesregierung zur zentralen Bedeutung von Schule und Bildung zu vereinbaren.
4. **Falsche Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil:** Das Urteil des EuGH vom 11.09.2007 kritisiert die derzeit gültige Regelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit, weil im Ausland gelegene Schulen von ihr nicht erfasst werden. Im Sinne grenzüberschreitender und allgemeinzugänglicher Bildung kann die Reaktion nur sein, auch diese Schulen mit einzubeziehen (ggf. bis zu einem Deckelungsbetrag), nicht aber, die deutschen Schulen auszuschließen. Zudem ist die Anzahl deutscher Schüler, die eine Schule im Ausland besuchen, sehr

Mitglieder der AGFS:

Arbeitskreis Katholischer Schulen in freier Trägerschaft

Arbeitskreis Evangelische Schule

Bund der Freien Waldorfschulen e.V.

Vereinigung Deutscher Landerziehungsheime e.V.

Bundesverband Deutscher Privatschulen, Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft e.V. (VDP)



Arbeitsgemeinschaft
Freier Schulen

Der Vorsitzende
Michael Büchler

c/o Pädagogium
Baden-Baden
Burgstraße 2
76530 Baden-Baden

Tel: 07221/3559-0
Fax: 07221/3559-444

m.buechler@paeda.net
www.agfs.org

Baden-Baden,
2. Juni 2008

Bankverbindung:

GLS-
Gemeinschaftsbank
BLZ 430 609 67
Kto 430 430 00

überschaubar: So verzeichnet der aktuelle Report des britischen Privatschulverbandes beispielsweise im Januar 2008 nur 1.988 deutsche Schüler an britischen Schulen. Fiskalisch ist es daher nicht nachvollziehbar, warum die knapp 2.000 Schüler dafür herangezogen werden, dass die ohnehin begrenzte Abzugsfähigkeit der Schulgelder von 656.190 Schülern in Deutschland in Gefahr gerät.

5. **Besondere Härte für Schüler an berufsbildenden Schulen:** Bei den berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft schlägt eine Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit besonders hart zu Buche, da hier keine Übergangsregelungen vorgesehen sind. Rückwirkend könnten die Eltern von Schülern an berufsbildenden Schulen bereits für das Jahr 2008 keine Schulgelder mehr steuerlich geltend machen. Damit wird ein Klientel getroffen, das in besonderer Weise auf steuerliche Erleichterungen angewiesen ist, um den Besuch einer privaten Einrichtung finanzieren zu können.

Die in der AGFS vertretenen Verbände von Schulen in freier Trägerschaft lehnen die Kürzung der Abzugsfähigkeit von Schulgeldern entschieden ab und fordern den Gesetzgeber auf, die Abzugsfähigkeit mindestens bis zum einem Deckelungsbetrag von 4000,- € aufrecht zu erhalten.